

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.05.2006 die Ordnung über die Evaluation der Lehre beschlossen (§§ 5 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S 72)).

Ordnung über die Evaluation der Lehre**Abschnitt I: Allgemeines****§ 1 Geltungsbereich**

- (1) ¹Diese Ordnung regelt die Verfahren und das Verarbeiten der personenbezogenen Daten bei internen Evaluationen der Lehre. ²Sie gilt für alle Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle an der Georg-August-Universität angebotenen grundständigen und weiterbildenden Studiengänge sowie Promotionsprogramme.
- (3) Auf Grund dieser Ordnung können die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden (§ 17 NHG).

§ 2 Ziele der Lehrevaluation

- (1) Das in dieser Ordnung geregelte System der Lehrevaluation dient der Sicherung der Qualität der Lehre.
- (2) Die Lehrevaluation ermöglicht die Begutachtung und Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Universität Göttingen in der Lehre gemäß § 5 Abs. 1 NHG.

§ 3 Grundsätze

- (1) ¹Nichtstudentische Mitglieder und Angehörige der Universität sind verpflichtet, zur Erfüllung der Universitätsaufgaben an der Evaluation mitzuwirken, soweit nicht etwas anderes geregelt ist. ²Die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen nehmen freiwillig an den Lehrevaluationen teil. ³Die Studierenden sind über eine bevorstehende Lehrevaluation zu informieren.
- (2) ¹Die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. ²Ihr oder ihm ist vor der Einführung derartiger Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Bestandteile der Lehrevaluation

- (1) Die Lehrevaluation besteht aus den nachfolgend aufgeführten Komponenten:
- a) die regelmäßigen Evaluationen der Lehrveranstaltungen
 - b) die Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen.
- (2) Daneben findet eine externe Evaluation statt.

§ 5 Verwendung der Ergebnisse der Lehrevaluation

¹Die Ergebnisse der Lehrevaluation können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
- b) Vorbereitung von Entscheidungen von Organen und Gremien der Universität und der Stiftung, die die Qualität der Lehre betreffen,
- c) Dokumentation der Lehrqualität und Rechenschaftslegung der Universität gegenüber Dritten,
- d) Transparenz der Lehrqualität und der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

²Im Falle der Verwendung der Ergebnisse für Zwecke nach Satz 1 c) und d) ist die Verwendung von Ergebnissen der Lehrevaluation, die personenbezogene Daten der Lehrenden beinhalten, unzulässig.

§ 6 Art der gespeicherten Daten, Rechtsgrundlage und Betroffene

(1) ¹Zu den Evaluationen nach § 4 Abs. 1 werden Befragungen durchgeführt. ²Diese können Fragen zu Veranstaltungen (z.B. Stoffvermittlung, Aufbau, Medieneinsatz), zu Lehrpersonen, zur Koordination des Studienangebots, zur Erreichung der Qualifikationsziele sowie zum äußeren Rahmen (z.B. räumliche Ausstattung) enthalten.

(2) ¹Jede Befragung kann außerdem personenbezogene Fragen zu den Studierenden (z.B. Studienfach, Semesterzahl, Geschlecht) enthalten. ²Die Anonymität der Studierenden ist zu gewährleisten.

(3) Rechtsgrundlage hierfür sind § 5 Abs. 1 und 2 NHG und § 2 Abs. 9 ÄApprO.

(4) Betroffene sind die Lehrenden der Universität.

§ 7 Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten

(1) Zu Zwecken der Evaluation können folgende personenbezogene Daten, einschließlich der durch § 17 Abs. 1 NHG und die hierzu ergangene Ordnung festgelegten Daten, erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

- Daten der Studierendenverwaltung,
- Daten aus Befragungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen,
- Daten zu Promovierenden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit dies für die Durchführung der Evaluation und den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

(3) ¹Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. ²Die Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig. ³Ohne Einwilligung dürfen Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. ⁴Innerhalb der Universität ist die Weitergabe an die zuständigen Gremien ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen dann zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszwecks erforderlich ist.

(4) ¹Die Universität ist befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der internen Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten und die Evaluationsergebnisse an eine vom Land und der Universität unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung zur externen Evaluation der Hochschulen gemäß § 5 Abs. 1 NHG weiterzuleiten. ²Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Auswertung von Evaluationsergebnissen im Rahmen der Zuständigkeit der empfangenden Stelle. ³Diese hat die Zweckbindung der Daten und der Evaluationsergebnisse zu beachten. ⁴Im Falle der Übermittlung von Daten ist die Herkunft der Daten durch Quellenangaben zu kennzeichnen.

(5) ¹Die Daten der Lehrenden und Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. ²Es wird insbesondere sichergestellt, dass durch die persönlichen Daten nicht auf einzelne Studierende oder Absolventinnen oder Absolventen rückgeschlossen werden kann.

(6) In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 NHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation im zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden.

(7) ¹Personen, die an der Erhebung oder Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ³Die Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses vor Tätigkeitsbeginn hinzuweisen.

(8) ¹Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. ²Die Beteiligten sind in der Einladung auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG hinzuweisen.

(9) ¹Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis für die Erreichung des Evaluationszwecks nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber dreißig Jahre nach Erhebung. ²Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prü-

fen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. ³Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(10) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.

§ 8 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) ¹Das Datenverarbeitungssystem für die Verarbeitung der Daten der Lehrevaluation wird vom Geschäftsbereich Informationstechnologie (G 3 – 7; GB IT) der Universitätsmedizin betrieben. ²Eine regelmäßige Datensicherung (Backup) erfolgt durch den GB IT. ³Der Zugang zu diesem Bereich ist nur autorisierten Personen gestattet und durch Zugangssystem geregelt.

(2) ¹Der GB IT ist zuständig für Funktion und Technik des Systems. ²Die Verantwortlichen an Universität und Universitätsmedizin haben zusammen mit dem GB IT für einen Systembetrieb unter Berücksichtigung von § 7 NDSG Sorge zu tragen. ³Für Wartungszwecke durch den Softwarelieferanten kann eine entsprechend abgesicherte Fernwartungsverbindung eingerichtet werden. ⁴Sämtliche Zugriffe auf das System sind automatisch zu protokollieren. ⁵Der Umgang mit personenbezogenen Daten im GB IT erfolgt unter Berücksichtigung § 10 Abs. 4 NDSG. ⁶Der Zugriff auf das DV-System zur Auswertung der Lehrevaluation außerhalb der GB IT ist nur bei Authentifizierung (Username und Passwort) sowie über eine verschlüsselte Verbindung (128 Bit SSL) möglich. ⁷Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs steht der oder dem Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen oder des Bereichs Humanmedizin ein unbeschränktes Einsichtsrecht in die Protokolldateien zu. ⁸Die Darstellung erfolgt in lesbarer, verständlicher Form. ⁹Aus den Protokolldateien muss eindeutig hervorgehen, welche Zugriffe auf das System von welchen Rechnern vorgenommen wurden. ¹⁰Andere Verwendungen der Protokolldateien als für Systemsicherheit und Datenschutz sind unzulässig.

(3) Die Systemzugänge, die für die Systembetreuung und die Auswertung der Daten eingerichtet sind, werden hinsichtlich Datenschutz, Datensicherheit und Berechtigungsvergabe und -verwaltung so gesichert, dass ein unzulässiger Zugriff auf personenbezogene Daten ausgeschlossen ist.

(4) Das Einlesen von Fragebögen und automatische Versenden von Daten an Lehrende wird in einer (Log-)Datei protokolliert.

Abschnitt II: Regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen

§ 9 Ziele

Die regelmäßige Evaluation findet universitätsweit statt und dient:

- a) einer Rückmeldung der von den Studierenden wahrgenommenen Lehrqualität an die Lehrenden zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen,
- b) der Bewertung und Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Studiengangs durch die zuständige Fakultät, insbesondere durch ihre zuständige Studiendekanin oder ihren zuständigen Studiendekan und die zuständige Studienkommission zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität des betreffenden Studiengangs,
- c) zur Herstellung einer universitätsweiten Transparenz über die durch Studierende wahrgenommene Lehrqualität, sowie zur Unterrichtung des Präsidiums, des Senats und des Stiftungsrats.

§ 10 Befragungen

(1) ¹Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden Befragungen der Studierenden durchgeführt. ²Die Befragungen finden im Online-Verfahren oder in schriftlicher Form statt.

(2) ¹Im Online-Verfahren erfolgt die Teilnahme der Studierenden durch das Ausfüllen der Fragebögen über einen Web-Browser. ²Um die mehrfache Bewertung einer Lehrveranstaltung durch eine oder einen Studierenden auszuschließen, bedürfen die Studierenden einer Autorisierung gegenüber der Datenbank. ³Die Autorisierung erfolgt in geeigneter Form, etwa durch die Vergabe sogenannter Transaktionsnummern (TAN) oder durch eine Kombination einer sogenannten Personal Identification Number (PIN) mit einer TAN. ⁴Die Verteilung erfolgt durch die Lehrenden oder eine von der Fakultät bestimmte Stelle.

(3) ¹Die schriftliche Befragung erfolgt durch das Ausfüllen von Fragebögen in Papierform. ²Die Verteilung erfolgt durch die Lehrenden oder eine von der Fakultät bestimmte Stelle.

(4) Der Zeitplan für die Befragung in den Fakultäten wird nach Stellungnahme der Dekanate durch das Präsidium, in der Medizinischen Fakultät durch das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre festgelegt und bekannt gemacht.

§ 11 Art und Verarbeitung der Daten für die interne Evaluation

(1) ¹Um die in § 9 lit. a) - c) genannten Ziele zu erreichen, wird das Instrumentarium der Befragungen folgendermaßen differenziert:

- a) Es werden universitätsweit einheitliche Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung gestellt, die sich je nach Typ der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar, Praktikum) unterscheiden können.
- b) Es können fachspezifische Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung, die von der Fakultät angeboten wird, gestellt werden. Die Fragen zu Lehrveranstaltungen

können sich je nach Typ der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar, Praktikum) unterscheiden.

- c) Es können lehrveranstaltungsspezifische Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung gestellt werden. Es dürfen ausschließlich Fragen gestellt werden, die für die Erreichung des Ziels nach § 2 Abs. 1 geeignet sind.

²Die schriftliche und die Online-Evaluation auf den verschiedenen Ebenen erfolgt fragebogenbasiert. ³Die Evaluation nach a) und b) findet in der Regel auf einem gemeinsamen Fragebogen statt. ⁴Die Abteilung Studium und Lehre der Zentralverwaltung wird den Fakultäten und Lehrenden ermöglichen, die entsprechenden Fragen in die Fragebögen einzupflegen.

(2) ¹Befragungen zu Lehrveranstaltungen finden auf der Grundlage eines Evaluationsplanes, der von den Fakultäten auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission beschlossen wird, in jedem Semester statt. ²Die Evaluation einer regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltung auf der Ebene nach Abs. 1 a) muss mindestens in jedem vierten Semester erfolgen. ³Evaluationen auf den Ebenen nach Abs. 1 b) und c) können auf Beschluss des Fakultätsrats zusätzlich zu den regelmäßigen Evaluationen jederzeit durchgeführt werden, wenn die Qualitätssicherung dies erfordert. ⁴Die Bestimmungen des niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten und die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

(3) Die Antworten der Befragungen werden in Statistiken zusammengefasst und wie folgt übermittelt:

- a) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse aus der Befragung zu ihrer Lehrveranstaltung nach Abs. 1 lit. a) - c), sowie aggregierte und anonymisierte Kennzahlen aus den Befragungen der anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Studiengangs, um ihnen Anhaltspunkte zur Einschätzung der Ergebnisse aus ihrer Lehrveranstaltung zu geben.
- b) Die Studiendekaninnen und die Studiendekane erhalten die Daten der Befragungen nach Abs. 1 lit. a) und b) sowie im Falle der Erstellung des Fragebogens nach § 12 Abs. 2 d) zusätzlich die Daten der Befragungen nach Abs. 1 lit. c), soweit sie Studiengänge im Bereich ihrer Zuständigkeit betreffen, sowie aggregierte und anonymisierte Kennzahlen aus den Befragungen von Lehrveranstaltungen aller Studiengänge

(4) Die in den Fakultäten anfallenden Rohdaten werden zur weiteren Bearbeitung über die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan unverzüglich an das Präsidium weitergeleitet (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHG).

§ 12 Zuständigkeit

(1) An der Auswertung beteiligt sind

- a) die Fakultäten, insbesondere die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan und die zuständige Studienkommission,
- b) die Lehrenden,
- c) zentrale Gremien, insbesondere Präsidium, Senat, die zentrale Kommission für Lehre und Studium und Evaluationsbeauftragte,
- d) in der Medizinischen Fakultät das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für den Bereich Forschung und Lehre und
- e) die Studierenden.

(2) ¹Zuständig für die Erstellung der Fragebögen ist bei Lehrveranstaltungen, die nicht von der Medizinischen Fakultät angeboten werden

- a) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 a) nach Beratung durch die zentrale Kommission für Lehre und Studium und nach Stellungnahme des Senats das Präsidium,
- b) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 b) nach Beratung durch die zuständige Studienkommission der Fakultätsrat der Fakultät, die die Lehrveranstaltung anbietet,
- c) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 c) die oder der Lehrende,
- d) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 c) nach Beratung durch die zuständige Studienkommission der Fakultätsrat der Fakultät, die die Lehrveranstaltung oder das Modul anbietet.

²Zuständig für die Erstellung der Fragebögen bei Lehrveranstaltungen und Modulen, die von der Medizinischen Fakultät angeboten werden, ist nach Befassung der Studienkommission und Stellungnahme des Fakultätsrates das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für den Bereich Forschung und Lehre. ³Soweit eine Lehrveranstaltung von einer Fakultät für eine andere Fakultät oder mehrere Fakultäten angeboten wird, findet nur eine Lehrevaluation statt; die Fakultäten einigen sich, welche Fakultät für die Erstellung des Fragebogens zuständig ist. ⁴Der Fragebogen ist zuvor mit der anderen Fakultät oder den anderen Fakultäten abzustimmen. ⁵Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium, bei Beteiligung der Medizinischen Fakultät entscheiden das Präsidium und das Dekanat der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen. ⁶Zuständig für die Datenerhebung ist die Abteilung Studium und Lehre der Zentralverwaltung und die oder der Evaluationsbeauftragte, in der Medizinischen Fakultät der Geschäftsbereich Lehre.

(3) Die Lehrenden unterstützen die Durchführung der Befragung und sind in der Regel verantwortlich für die Rückkopplung mit den Studierenden.

§ 13 Verwendung der Ergebnisse, Umsetzung

(1) ¹Die Lehrenden informieren die Studierenden über das Ergebnis ihrer jeweiligen Lehrveranstaltung an Hand der Statistiken. ²Sie geben den Studierenden Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse. ³Sie sollen Stellung nehmen zu Mängeln und Möglichkeiten, diese zu beheben. ⁴Sofern der zuständige Fakultätsrat dies beschließt und in einer Ordnung das Verfahren regelt, können die Ergebnisse dieser Besprechung bei der Bewertung der Lehre berücksichtigt werden.

(2) ¹Die zuständige Studienkommission berät zu Beginn des darauf folgenden Semesters die Ergebnisse der aktuellen Befragungen und erarbeitet auf ihrer Grundlage unter Würdigung weiterer Informationen einen Bericht für den jeweiligen Fakultätsrat, der ggf. Vorschläge zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung enthält. ²Die vom Fakultätsrat beschlossenen Evaluationsberichte werden dem Präsidium und – über die zentrale Kommission für Lehre und Studium – dem Senat alle zwei Jahre übermittelt.

(3) ¹Treten bei der Auswertung der Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 a) in einem Studiengang weit unterdurchschnittliche Bewertungen auf (verglichen mit allen anderen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen der Universität) oder sind Bewertungen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls mindestens zweimal in Folge weit unterdurchschnittlich, so berichtet die betroffene Fakultät in der zentralen Kommission für Lehre und Studium über Ursachen und mögliche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. ²Zur Vorbereitung können detailliertere Befragungen durchgeführt werden.

(4) Präsidium und die die Lehrveranstaltung bzw. das Modul anbietende Fakultät können Zielvereinbarungen zur Qualitätssicherung schließen.

Abschnitt III: Evaluation von Studienabschnitten durch Studierende und von Studiengängen sowie Promotionsprogrammen durch Absolventinnen und Absolventen

§ 14 Ziele

¹Ziel der Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen ist die Qualitätssicherung aller Aspekte des jeweiligen Studiengangs, die sich nicht nur auf einzelne Lehrveranstaltungen beziehen. ²Dazu gehören Module modularisierter Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor oder Master, Studierbarkeit, Abstimmung des Curriculums im Hinblick auf erwerbene und vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Bewertung der im Studiengang erworbenen Qualifikationen im Hinblick auf Karrierewege.

§ 15 Zuständigkeit

- (1) An der Auswertung beteiligt sind
- a) die Fakultäten, insbesondere die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan und die zuständige Studienkommission,
 - b) die Lehrenden,
 - c) zentrale Gremien, insbesondere Präsidium und die zentrale Kommission für Lehre und Studium sowie
 - d) in der Medizinischen Fakultät das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für den Bereich Forschung und Lehre.
- (2) ¹Zuständig für die Erstellung der Fragebögen sind die zuständige Studienkommission sowie das Dekanat, bei Studiengängen ausschließlich der Medizinischen Fakultät das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre nach Stellungnahme der Studienkommission und des Fakultätsrats. ²Zuständig für die Datenerhebung ist das Dekanat, in der Medizinischen Fakultät der Geschäftsbereich Lehre.

§ 16 Verfahren

- (1) Studienabschnitte werden evaluiert
- a) nach dem ersten Studienjahr
 - b) in der Regel nach Fertigstellung der Abschlussarbeit des Studiengangs (z.B. Bachelor, Master, Diplom, Promotion)
 - c) im Bereich der Medizinischen Fakultät nach dem vorklinischen und dem klinischen Studienabschnitt sowie nach dem praktischen Jahr
 - d) im Bereich der Juristischen Fakultät nach Abschluss der Zwischenprüfung bzw. der Schwerpunktbereichsprüfung.
- (2) ¹Studiengänge werden auf der Grundlage von Absolventenbefragungen evaluiert. ²Dabei soll der Studienabschluss der befragten Absolventinnen und Absolventen bereits mindestens ein Jahr zurückliegen.
- (3) ¹Die Befragung erfolgt durch Ausfüllen eines ausführlichen Fragebogens. ²Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend. ³Die Evaluation bezieht sich bei der Evaluation nach Abs. 1 lit. a) auf das erste Studienjahr, sich bei der Evaluation nach Abs. 1 lit. b) auf den Zeitraum seit der Evaluation nach Abs. 1 lit. a). ⁴Die Evaluation nach Abs. 1 lit. c) erfolgt für den jeweiligen Studienabschnitt. ⁵Bei der Befragung nach Abs. 1 lit. b) füllt die Studentin oder der Student den Fragebogen bei der Abgabe der Abschlussarbeit aus. ⁶Sofern dies nicht möglich ist, wird der Studentin oder dem Studenten eine geeignete andere Möglichkeit zum Ausfüllen des Fragebogens gegeben.
- (4) Die Befragungen erfolgen fortlaufend; die Auswertungen erfolgen in regelmäßigen Abständen, wenigstens jedoch alle vier Semester.

§ 17 Art und Verarbeitung der Daten

(1) Durch die Fakultät werden fachspezifische Fragen zur Qualität des jeweiligen Studienabschnitts bzw. des Studiengangs gestellt.

(2) ¹Die inhaltlichen Antworten werden in Statistiken zusammengefasst. ²Die Ergebnisse der Evaluation werden auf Fakultätsebene dem Dekanat, dem Fakultätsrat und der zuständigen Studienkommission sowie anschließend mit einer Stellungnahme der Fakultät durch die Studiendekanin oder den Studiendekan dem Präsidium und dem Senat über die zentrale Kommission für Lehre und Studium übermittelt.

§ 18 Verwendung der Daten, Umsetzung

(1) Die Ergebnisse können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
- b) Externe Lehrevaluation,
- c) Dokumentation der Lehrqualität.

(2) Die Fakultät wertet die Befragungen regelmäßig aus, diskutiert notwendige und geplante Konsequenzen und erstellt einen Bericht über den Maßnahmenplan für den Senat und das Präsidium.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 19 Finanzierung

¹Die Zentralverwaltung der Universität bzw. die zuständige Stelle der Medizinischen Fakultät stellen ein Software-System für Befragungen im Online-Verfahren und automatisiert ausgewertete Papier-Befragungen bereit. ²Weitere Kosten tragen die Fakultäten.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Medizinische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates am 24.04.2006 und nach Stellungnahme des Senats am 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des internationalen Master-Studiengangs Molecular Medicine zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom